

Stadt 78183 Hüfingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 11.07.2001

Aufgrund der §§ 16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. 469)- sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I, S. 286) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28.Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 02.06.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung wird bei Veranstaltungen abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dient

§ 2

Das in der bisherigen Satzung als Anlage 2 beigefügte Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird wie in der Anlage beigefügt geändert.

§ 3

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hüfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Hüfingen, den 06. Juni 2005

gez. Anton Knapp

Bürgermeister

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Hüfingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Gebühr	Zeit	
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen, Bauzäune, Gerüste, Absperrungen, Aufstellen von Baucontainern, Bauwagen, Arbeitsgeräten, Silos und Maschinen, Lagerung von Baumaterial		
	bis 2 Wochen		gebührenfrei
	darüber hinaus, ab Baueinrichtung/Lagerung bis 10 m ²		15,00 Euro/Monat
	bis 50 m ²		55,00 Euro/Monat
	über 50 m ²		75,00 Euro/Monat
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.10	Gewerbliche Verkaufsstände, Imbiss- Stände, Kioske u. ä., je angefangener m ³ Grundfläche	täglich	3,00 Euro, mind. 75,00 Euro
		wöchentlich	13,00 Euro, mind. 75,00 Euro
		monatlich	50,00 Euro, mind. 75,00 Euro
2.11	Bei Veranstaltungen und Festen die durch die Stadt oder sonstige Institutionen beworben werden kann die Sondernutzungsgebühr nach 2.10 verdoppelt werden.		
2.20	Warenauslagen <u>bis zu 10 m²</u>		gebührenfrei
	darüber hinaus, die 10 m ² übersteigende Fläche bis zu 20 m ²	jährlich	50,00 Euro
	darüber	jährlich	100,00 Euro

3.	Nutzung für Außenbewirtung		
	durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Cafés, Eisdielen usw.)		
	- bis 20 m ² Fläche		
	für Gaststättenbetriebe mit einer Außenbewirtung bis 20 Uhr		15 EUR/ bis zu einem Monat
	für Gaststättenbetriebe mit einer Außenbewirtung bis 20 Uhr		50 EUR/Jahr
	für Gaststättenbetriebe mit einer Außenbewirtung bis nach 20 Uhr		30 EUR/ bis zu einem Monat
	für Gaststättenbetriebe mit einer Außenbewirtung bis nach 20 Uhr		100 EUR/Jahr
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
	Plakate, Tafeln, Schilder usw. aus Anlass von politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
	Werbeplakate bis DIN A 1		gebührenfrei
	Werbeplakate über DIN A 1	monatlich	3,00 Euro/Plakat
5.	Alle sonstigen Sondernutzungen (soweit vorstehend nicht ausgewiesen) je m ²	täglich	1,00 Euro, mind. 5,00 Euro
6.	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Städtegebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei
7.	Errichtung und Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsstellen		gebührenfrei

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. Juli 2001

Aufgrund der §§ 16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1999 (GBl. 3435)- sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I, S. 854) geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl I, S. 1452) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berv S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11,1999 (GBl. S. 435) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28.Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 11. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, i. S. von § 2 StrG BW sowie § 1 FStrG soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Bei privaten Grundstücken als Teil der öffentlichen Straßen sind Sonderregelungen möglich.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen und Gehwegen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Die in Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Dies gilt nicht für Ortsdurchfahrten bei Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, ohne dass bei Widerruf ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung entsteht. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsteilnehmer oder der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadtverwaltung Hüfingen, Amt für öffentliche Ordnung, zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für:

- Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Straßenbildes oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtung zur Folge haben könnten,
- Verkehrsflächen, die für die Zulieferung der Anliegergrundstücke erforderlich sind,
- Verkehrsflächen, wenn deren Belegung durch Sondernutzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegensteht
- Plakatierung im Bereich der Hauptstraße.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung und der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung wird bei Veranstaltungen abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dient. Dies gilt nicht für gewerbliche Betriebe, die im Rahmen dieser Veranstaltung tätig werden.

(3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei

§ 7 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, - wochen oder - tage jeweils voll berechnet.

(4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

(5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderungen des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
- d) er die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 2. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 11

Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 20,00 DM (10,00 Euro) werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12 Märkte

Für öffentliche Märkte gelten die besonderen Regelungen der Marktordnung.

§ 13 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die in der Satzung sowie den Anlagen genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hüfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Hüfingen, den 16.07.01

gez. Anton Knapp
Bürgermeister

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde gem. der Bekanntmachungssatzung der Stadt Hüfingen vom 29.10.1981 öffentlich bekanntgemacht und zwar durch Einrücken der Satzung im Stadtanzeiger „Hüfinger Bote“ Nr. 29 vom 18. Juli 2001.

78183 Hüfingen, den 18.07.2001

gez. Anton Knapp
Bürgermeister

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. S 4 GemO erfolgte am 20.07.2001.

Anlage 1

Zur Satzung der Stadt Hüfingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen -

1. a) Aufstellung von Bauzäunen und Gerüsten für die Dauer von zwei Monaten, wenn mindestens ein Meter des Gehwegs frei bleibt;
b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u. ä. , in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmer oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. a) Bauteile an, in oder über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar:
 - untergeordnete Bauteile, wie Gesimse und Fensterbänke;
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.wenn sie nicht mehr als 0,30 Meter in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern
b) Bauteile in einer Höhe von mehr als drei Meter über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw. -wenn sie nicht mehr als 0,70 Meter in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern-
4. Offene Warenauslage an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 1,00 Meter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,20 m des Gehwegs frei bleibt.
5. Verkauf von Zeitschriften oder Zeitungen aus der Tragetasche in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen und auf Gehwegen;
6. Verteilung von Druck- oder Werbeschriften;
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen;
8. Darbietungen von Gesang- oder Musikvereinen aus besonderen Anlässen (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum usw.);
9. Darbietungen von Straßenmusikanten;
10. Ausschmückungen aus Anlass kirchlicher Festlichkeiten und bei besonderen Anlässen von allgemeinem Interesse (z. B. Weihnachtsdekorationen, Maibäume, Beflaggungen u. a.);

11. Aufstellen von Gegenständen, die nach Bewertung im Rahmen der Stadtplanung, der Stadtbildverschönerung oder der Förderung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung dienen (z. B. Blumenkübel, Sitzbänke u. a.);
12. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Hüfingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzng	Zeit	Gebühr
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen, Bauzäune, Gerüste, Absperrungen, Aufstellen von Baucontainern, Bauwagen, Arbeitsgeräten, Silos und Maschinen, Lagerung von Baumaterial		
	bis 2 Wochen		gebührenfrei
	darüber hinaus, ab Baueinrichtung/Lagerung bis 10 m ²		30,00 DM/Monat 15,00 Euro/Monat
	bis 50 m ²		100,00 DM/Monat 55,00 Euro/Monat
	über 50 m ²		150,00 DM/Monat 75,00 Euro/Monat
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Gewerbliche Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u. ä., je angefangener m ² Grundfläche		
		täglich	5,00 DM, mind. 150,00 DM 3,00 Euro mind. 75,00 Euro
		wöchentlich	25,00 DM, mind. 150,00 DM 13,00 Euro, mind. 75,00 Euro
		monatlich	100,00 DM, mind. 150,00 DM 50,00 Euro, mind. 75,00 Euro

2.22	Warenauslagen <u>bis zu 10 m²</u>		gebührenfrei
	darüber hinaus, die 10 m ² übersteigende Fläche bis zu 20 m ²	jährlich	100,00 DM 50,00 DM
	darüber	jährlich	200,00 DM 100,00 Euro
3.	Nutzung für Außenbewirtung		
	durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Cafés, Eisdielen usw.) je angefangener m ² Fläche		
		monatlich	6,00 DM, mind. 50,00 DM, 3,00 Euro, mind. 25,00 Euro
		täglich	2,00 DM, mind. 20,00 DM, 1,00 Euro, mind. 10,00 Euro
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
	Plakate, Tafeln, Schilder usw. aus Anlass von politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
	Werbeplakate bis DIN A 1		gebührenfrei
	Werbeplakate über DIN A 1	monatlich	5,00 DM/Plakat 3,00 Euro/Plakat
5.	Alle sonstigen Sondernutzungen (soweit vorstehend nicht ausgewiesen) je m ²		
		täglich	2,50 DM, mind. 10,00 DM 1,00 Euro, mind. 5,00 Euro

6. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerchaftlicher Feste zur Belebung von Städtegebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt gebührenfrei
7. Errichtung und Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsstellen gebührenfrei